



Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens nach § 21 Gemeindeordnung (GemO) – Aufstellung des Bebauungsplans „Mooser Weg / Alte Kaserne“ im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB

1. Rechtliche Grundlagen:

§ 21 Abs. 3 GemO lautet:

„Über eine Angelegenheit des Wirkungskreises der Gemeinde, für die der Gemeinderat zuständig ist, kann die Bürgerschaft einen Bürgerentscheid beantragen (Bürgerbegehren). Ein Bürgerbegehren darf nur Angelegenheiten zum Gegenstand haben, über die innerhalb der letzten drei Jahre nicht bereits ein Bürgerentscheid auf Grund eines Bürgerbegehrens durchgeführt worden ist. Das Bürgerbegehren muss schriftlich eingereicht werden, dabei findet § 3a LVwVfG keine Anwendung; richtet es sich gegen einen Beschluss des Gemeinderats, muss es innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntgabe des Beschlusses eingereicht sein. Das Bürgerbegehren muss die zur Entscheidung zu bringende Frage, eine Begründung und einen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Vorschlag für die Deckung der Kosten der verlangten Maßnahme enthalten. Die Gemeinde erteilt zur Erstellung des Kostendeckungsvorschlags Auskünfte zur Sach- und Rechtslage. Das Bürgerbegehren muss von mindestens 7 vom Hundert der Bürger unterzeichnet sein, höchstens jedoch von 20 000 Bürgern. Es soll bis zu drei Vertrauenspersonen mit Namen und Anschrift benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten. Sind keine Vertrauenspersonen benannt, gelten die beiden ersten Unterzeichner als Vertrauenspersonen. Nur die Vertrauenspersonen sind, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Antrag abzugeben und entgegenzunehmen.“

§ 21 Abs. 4 GemO lautet:

„Über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens entscheidet der Gemeinderat nach Anhörung der Vertrauenspersonen unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Antrags. Nach Feststellung der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens dürfen die Gemeindeorgane bis zur Durchführung des Bürgerentscheids keine dem Bürgerbegehren entgegenstehende Entscheidung treffen oder vollziehen, es sei denn, zum Zeitpunkt der Einreichung des Bürgerbegehrens haben rechtliche Verpflichtungen hierzu bestanden. Der Bürgerentscheid entfällt, wenn der Gemeinderat die Durchführung der mit dem Bürgerbegehren verlangten Maßnahme beschließt.“

§ 21 Abs. 5 GemO lautet:

„Wird ein Bürgerentscheid durchgeführt, muss den Bürgern die innerhalb der Gemeindeorgane vertretene Auffassung durch Veröffentlichung oder Zusendung einer schriftlichen Information bis zum 20. Tag vor dem Bürgerentscheid dargelegt werden.“



In dieser Veröffentlichung oder schriftlichen Information der Gemeinde zum Bürgerentscheid dürfen die Vertrauenspersonen eines Bürgerbegehrens ihre Auffassung zum Gegenstand des Bürgerentscheids in gleichem Umfang darstellen wie die Gemeindeorgane.“

§ 21 Abs. 6 GemO lautet:

„Der Bürgerentscheid ist innerhalb von vier Monaten nach der Entscheidung über die Zulässigkeit durchzuführen, es sei denn, die Vertrauenspersonen stimmen einer Verschiebung zu.“

§ 21 Abs. 7 GemO lautet:

„Bei einem Bürgerentscheid ist die gestellte Frage in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens 20 vom Hundert der Stimmberechtigten beträgt. Bei Stimmgleichheit gilt die Frage als mit Nein beantwortet. Ist die nach Satz 1 erforderliche Mehrheit nicht erreicht worden, hat der Gemeinderat die Angelegenheit zu entscheiden.“

§ 21 Abs. 8 GemO lautet:

„Der Bürgerentscheid hat die Wirkung eines Gemeinderatsbeschlusses. Er kann innerhalb von drei Jahren nur durch einen neuen Bürgerentscheid abgeändert werden.“

§ 21 Abs. 9 GemO lautet:

„Das Nähere wird durch das Kommunalwahlgesetz geregelt.“

2. Rechtliche Beurteilung:

Ein Bürgerbegehren ist zustande gekommen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

a) Der Antrag muss schriftlich gestellt sein. Dies ist beim vorliegenden Bürgerbegehren der Fall. Die Unterschriftenlisten wurden seitens der Vertrauensleute schriftlich am 25.10.2017 der Gemeindeverwaltung übergeben.

b) Bei einem gegen einen Gemeinderatsbeschluss gerichteten Begehren, wie im vorliegenden Fall, müssen die erforderlichen Unterschriften innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des Beschlusses erbracht sein. Diese Frist beginnt also von der ortsüblichen Bekanntgabe des Beschlusses des Gemeinderates an zu laufen. Eine Bekanntgabe in diesem Sinne, die die dreimonatige Ausschlussfrist auslöst, liegt vor, wenn im redaktionellen Teil des Amtsblatts oder in der örtlichen Presse über den wesentlichen Inhalt des Beschlusses berichtet wird. Die Gemeinderatssitzung mit dem Beschluss fand am 24.07.2017 statt. In der örtlichen Presse (Schwäbische Zeitung) wurde über den wesentlichen Inhalt am 26.07.2017 berichtet. Somit ergibt



sich für die dreimonatige Frist das Fristende 26.10.2017. Da das Bürgerbegehren am 25.10.2017 eingereicht wurde, ist die Frist eingehalten.

c) Der Antrag muss von einer Mindestzahl von Bürgern (nicht Einwohnern) unterstützt werden. Die GemO sieht hierbei ein Unterschriftenquorum von 7 % der Bürger vor. Die Höchstgrenze von 20.000 Bürgern ist im Fall der Gemeinde Langenargen irrelevant. Die unterzeichnenden Bürger müssen im Zeitpunkt der Unterzeichnung wahlberechtigt und dürfen von der Ausübung des Wahlrechts nicht ausgeschlossen sein. Die Zahl der Bürger der Gemeinde Langenargen am 25.10.2017 betrug 6.459 Bürgerinnen und Bürger. Da ein Unterschriftenquorum von 7 % der Bürger notwendig ist, sind somit 453 Unterschriften notwendig. Der Bürgerservice der Gemeindeverwaltung hat nun die eingereichten Unterschriften auf deren Gültigkeit zu überprüfen.

d) Es muss sich bei der Angelegenheit des Bürgerbegehrens um eine Angelegenheit aus dem Wirkungskreis der Gemeinde handeln, für die der Gemeinderat zuständig ist. Nach der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg ist der Gemeinderat für die Aufstellung von Bebauungsplänen zuständig, da es sich bei der Aufstellung des Bebauungsplans um eine Satzung handelt. Somit handelt es sich bei der Aufstellung des Bebauungsplans um den Wirkungskreis der Gemeinde und die Zuständigkeit des Gemeinderates ist gegeben.

e) Das Bürgerbegehren muss die zur Entscheidung zu bringende Frage, eine Begründung und einen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Vorschlag für die Deckung der Kosten der verlangten Maßnahme enthalten.

Die verlangte Maßnahme ist die Aufhebung des Gemeinderatsbeschlusses vom 24.07.2017, in Bezug auf die Aufstellung des Bebauungsplanes „Mooser Weg / Alte Kaserne“ im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB. Da es sich hierbei um einen verfahrenseinleitenden Beschluss handelt, sind durch die bisherigen durchgeführten Maßnahmen in Bezug auf und in Vorbereitung des Beschlusses keine nennenswerten Kosten entstanden. Bei einer Aufhebung des Beschlusses würden in Folge der Aufhebung aber schon wesentliche Folgewirkungen entstehen, die aber derzeit nicht monetär beziffert werden können. Insofern wurde durch die Gemeindeverwaltung den Vertrauenspersonen mitgeteilt, dass „nach Auskunft der Gemeindeverwaltung das Anliegen des Bürgerbegehrens an sich im Moment zu keinen nennenswerten Kosten führt. Darüber hinausgehende Folgewirkungen können derzeit nicht beziffert werden. Deshalb ist kein Kostendeckungsvorschlag möglich.“



3. Weiteres Vorgehen:

Der Gemeinderat hat aufgrund der Vorschriften des § 21 Abs. 4 GemO, nach Anhörung der Vertrauenspersonen, unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Antrags über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens zu entscheiden. Der letzte Termin zur Feststellung der Zulässigkeit wäre der 27.12.2017. Allerdings kann davon ausgegangen werden, dass die Feststellung der Zulässigkeit in einer der öffentlichen Gemeinderatssitzungen am 20.11.2017 oder 11.12.2017 erfolgt. Nach Feststellung der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens dürfen die Gemeindeorgane bis zur Durchführung des Bürgerentscheids keine dem Bürgerbegehren entgegenstehende Entscheidung treffen oder vollziehen, es sei denn, zum Zeitpunkt der Einreichung des Bürgerbegehrens haben rechtliche Verpflichtungen hierzu bestanden. Der Bürgerentscheid würde entfallen, wenn der Gemeinderat die Durchführung der mit dem Bürgerbegehren verlangten Maßnahme beschließt, d. h. die Aufhebung des Beschlusses vom 24.07.2017.

Sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, muss der Gemeinderat das Bürgerbegehren für zulässig erklären und das im Kommunalwahlgesetz (KomWG) geregelte Verfahren für die Durchführung des Bürgerentscheids einleiten. Danach ist Folgendes zu veranlassen:

a) Bildung des Gemeindevwahlausschusses (§ 11 KomWG):

Dem Gemeindevwahlausschuss obliegen die Leitung der Gemeindevahlen und die Feststellung des Wahlergebnisses.

b) Festsetzung des Abstimmungstages (§ 2 Abs. 2 KomWG):

Der Bürgerentscheid ist innerhalb von vier Monaten nach der Entscheidung über die Zulässigkeit durchzuführen, es sei denn, die Vertrauenspersonen stimmen einer Verschiebung zu. Sollte die Zulässigkeit in der Gemeinderatssitzung am 20.11.2017 festgestellt werden, so wäre der späteste Termin für einen Bürgerentscheid der 20.03.2018. Allerdings stellt dieser Tag einen Dienstag dar, aus diesem Grund kann davon ausgegangen werden, dass dies der Sonntag zuvor, 18.03.2018, sein könnte. Sofern über die Zulässigkeit in der Dezembersitzung des Gemeinderates entschieden wird, am 11.12.2017, wäre der späteste Termin des Bürgerentscheides am 11.04.2018. Allerdings stellt dieser Tag einen Mittwoch dar, aus diesem Grund kann davon ausgegangen werden, dass dies der Sonntag zuvor, 08.04.2018, sein könnte.

Bei der weiteren Terminbestimmung gilt es zu bedenken, dass nach § 21 Abs. 5 GemO den Bürgern, die innerhalb der Gemeindeorgane vertretene Auffassung dargelegt werden muss. Dies kann über das amtliche Mitteilungsblatt „Montfort-Bote“ oder einer Informationsbroschüre erfolgen. Den Gemeindeorganen (Bürgermeister und Gemeinderat), sowie den



Vertrauenspersonen des Bürgerbegehrens, wird Gelegenheit zu einer Stellungnahme in dieser Information gegeben.

4. Weitere zu beachtende Aspekte:

a) Laut § 21 Abs. 7 GemO ist die im Bürgerentscheid gestellte Frage in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wird, vorausgesetzt diese Mehrheit beträgt mindestens 20 % der Wahlberechtigten. Es müssen somit mindestens 20 % der Wahlberechtigten hinter der getroffenen Entscheidung stehen. Die Zahl der Wahlberechtigten ergibt sich aus dem Wählerverzeichnis. Stand 25.10.2017 wäre die Zahl der Wahlberechtigten 6.459 Bürgerinnen und Bürger. Somit wäre der Bürgerentscheid wirksam, wenn unter Voraussetzung dieser Zahl mindestens 1.292 Stimmen gültige JA-Stimmen abgegeben werden und diese Zahl der Mehrheit entspricht. Wird dieser Prozentsatz nicht erreicht, muss der Gemeinderat nochmals Beschluss fassen und dabei die in der öffentlichen Diskussion aus Anlass des Bürgerbegehrens vorgebrachten Argumente mitberücksichtigen.

b) Der Bürgerentscheid hat die Wirkung eines Gemeinderatsbeschlusses.